

Überbauungsordnung Kiesabbau Schnidershus – Ergänzung Gebiet Loos mit Zonenplanänderung

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

Überbauungsplan 1: Abbau und Nutzung

Überbauungsplan 2: Endgestaltung und Rekultivierung

Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen sind:

Technischer Bericht mit Umweltverträglichkeitsbericht

Überbauungsvorschriften

Änderungen in Rot

Überbauungsordnung

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| I. | Allgemeines | 3 |
| II. | Abbau | 4 |
| III. | Auffüllung | 5 |
| IV. | Topographische Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung | 6 |
| V. | Bauten und Anlagen | 7 |
| VI. | Erschliessung | 7 |
| VII. | Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Umgebung | 7 |
| VIII. | Kontrolle und Berichterstattung | 9 |
| IX. | Verfahrens- und Schlussbestimmungen | 9 |
| | Genehmigungsvermerke | 11 |
| | Anhang | 12 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|--|
| ANF | Abteilung Naturförderung des Kantons Bern |
| AWA | Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern |
| FSKB | Schweizerischer Fachverband der Kies- und Betonindustrie |
| UeO | Überbauungsordnung |
| UeP | Überbauungsplan |

Überbauungsvorschriften

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

¹ Durch die UeO sollen der Materialabbau und die Wiederherstellung im Gebiet der Kiesabbaustelle Schnidershus unter Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes langfristig verbindlich sichergestellt werden.

² Insbesondere werden festgelegt:

- Abbau und Auffüllung
- Endgestaltung und Rekultivierung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Umgebung
- Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe» festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Deponiebetrieb

Bestandteile und
Inhalte der
Überbauungspläne

Art. 2

In den Überbauungsplänen 1 (Abbau und Nutzung) und 2 (Endgestaltung und Rekultivierung) werden verbindlich geregelt:

- ~~Wirkungsbereich der UeO-Perimeter~~
- ~~Abbauperimeter und Nutzung (Etappierung)~~
- ~~Auffüllperimeter / Rekultivierungsperimeter~~
- ~~Zufahrt / Erschliessung~~
- ~~Bodenlager~~
- ~~Sicherheitsmassnahmen~~
- ~~Topographische Höhenkurven~~ Endgestaltung ~~und Rekultivierung~~

Grundkonzept der
UeO

Art. 3

¹ In der UeO werden die Grundlagen für die Erstellung notwendiger Bauten und Anlagen geschaffen sowie der weitere Abbau und die Wiederherstellung mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben verbindlich geregelt.

² Der Abbau- und Auffüllbetrieb innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird von der Betreiberin der Kiesabbaustelle festgelegt. In den Unterlagen zur UeO (Technischer Bericht mit Umweltverträglichkeitsbericht) wird dies wegweisend illustriert. Im Weiteren sind unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe» die Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Auffüllbetrieb zu berücksichtigen.

³ Die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der UeO wird durch die zuständige Baupolizeibehörde der Gemeinde Trub kontrolliert.

⁴ Soweit notwendig, stellt die Betreiberin der Kiesabbaustelle den Vollzug der UeO in privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sicher.

Grundlagen und anwendbares Recht

Art. 4

¹ Grundlage der UeO bildet die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Trub sowie der Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (~~September 2003~~) der Regionalkonferenz Emmental.

² Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Trub.

³ Für die im Wirkungsbereich der UeO erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe». Die Branchenvereinbarung befindet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.

⁴ Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selber sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau). Die Überwachung des Betriebes erfolgt unter diesen Umständen direkt durch die ANF.

II. Abbau

Abbaufläche und Etappierung

Art. 5

¹ Der Abbauperimeter ist im UeP 1 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Rand der Materialentnahme.

² Der Abbau erfolgt grundsätzlich gemäss der im UeP 1 festgelegten Etappierung (Etappen 1 – ~~34~~, vgl. UeP 1 sowie Technischer Bericht).

~~³ Die Freigabe der Abbauetappen 2 und 3 erfordert zusätzliche Kernbohrungen zum Nachweis, dass die Etappenflächen ausserhalb des talseitigen Grundwasserhaupttrogs liegen.~~

~~⁴ Die Freigabe der Etappen 2 und 3 ist zu gegebener Zeit durch die Betreiberin der Abbaustelle bei der Gemeinde zu beantragen. Diese leitet den Antrag an die zuständige kantonale Stelle (AWA) weiter, welche die Etappen im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung freigibt.~~

Offene Fläche

Art. 6

Die offene Fläche der Abbaustelle ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

| | |
|---|--|
| Behandlung der Deckschicht | Art. 7 ¹ Ober- und Unterboden werden getrennt abgetragen, zwischengelagert und für die Rekultivierung des Areals wiederverwendet. ² Die Zwischenlagerung des anfallenden und nicht direkt verwendbaren Bodenmaterials erfolgt auf den bezeichneten Flächen am Rand der Abbaustelle (vgl. UeP 1) oder auf jeweils geeigneten Flächen innerhalb der Abbaustelle in Flächen- und Dammdepots (Wall in Trapezform). Deren maximale Höhe wird durch die FSKB-Rekultivierungsrichtlinie begrenzt. ³ Nicht verwertbares Material wird für die Auffüllung und die Endgestaltung im Bereich der Materialentnahmestelle verwendet. |
| Abbaukote | Art. 8 Die zulässige Abbaukote wird in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt. |
| Abbautechnik | Art. 9 Der Abbau erfolgt stufenweise mit einem Raupenbagger. Die Arbeiten sind gemäss den massgebenden Sicherheitsvorschriften der BauAV und den Vorschriften der SUVA vorzunehmen. |
| Materialaufbereitung | Art. 10 Die Materialaufbereitung erfolgt in externem Kieswerk. |
| Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der ökologisch wertvollen Naturflächen | Art. 11 Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaubetriebes entstehenden ökologisch wertvollen Flächen erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung. |

III. Auffüllung

| | |
|-----------------|--|
| Auffüllbereich | Art. 12 Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des verfügbaren Auffüllvolumens und -materials. Die örtliche Abfolge der Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung und Rekultivierung. |
| Auffüllmaterial | Art. 13 Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial. Die detaillierten Vorgaben werden in der Gewässerschutzbewilligung definiert. |

IV. Topographische Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung

Grundsätze

Art. 14

¹ Endgestaltung und Rekultivierung des Areals der Materialentnahmestelle richten sich nach dem UeP 2 Endgestaltung.

² Der Rekultivierungsperimeter ist im UeP 2 festgelegt.

³ Die Rekultivierung erfolgt etappenweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllarbeiten.

⁴ Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.

Freigabe zur Rekultivierung

Art. 15

Gebiete mit abgeschlossener Auffüllung (Rohplanie) werden durch die zuständige Baubehörde der Gemeinde Trub besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.

Rekultivierung

Art. 16

Die rekultivierten Landwirtschaftsflächen haben mindestens die Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 6 mit pflanzennutzbaren Gründigkeit (PNG) von mindestens 50 bis 70 cm gemäss «Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997 zu erfüllen. Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB, 2021).

Abnahme der Rekultivierung

Art. 17

Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit einer akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde und das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.

Folgenutzung

Art. 18

¹ Nach Fertigstellung der Abbaustelle wird das Gelände einer landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung zugeführt.

² Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin.

V. Bauten und Anlagen

- Betriebs-
einrichtungen **Art. 19**
Innerhalb des UeO-Perimeters sind nur betriebstechnisch bedingte Anlagen gestattet, die dem Abbaubetrieb, der Materialverarbeitung oder der Wiederauffüllung dienen.
- Reifenwaschanlage
und Abrollstrecke **Art. 20**
Im Bereich der Zufahrten werden ~~eine~~ Reifenwaschanlagen und ~~eine~~ Abrollstrecken erstellt (vgl. UeP1).
- Lärmempfindlich-
keitsstufe **Art. 21**
Im Bereich der UeO gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

VI. Erschliessung

- Zufahrten **Art. 22**
¹ Die Erschliessung der Abbaustelle erfolgt direkt ab der angrenzenden Gemeindestrasse Trub–Fankhaus mit ~~einer~~ zwei Zufahrten.
² Nach Beendigung der Abbau- und Auffüllfähigkeit im jeweiligen Teilgebiet wird die entsprechende Zufahrt im Rahmen der Rekultivierung zurückgebaut.
³ Die Zufahrt Hof Loos ist durchgängig offen und befahrbar zu halten.

VII. Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Umgebung

- Abgrenzung des
Grubenareals **Art. 23**
¹ Die Abbaustelle ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Betreiberin hat das Recht, das Areal in geeigneter Weise gegen unbefugtes Betreten abzusperren.
² Ausserhalb der Betriebszeiten der Kiesgrube dürfen keine unberechtigten Motorfahrzeuge (inklusive Motorräder) das Betriebsareal befahren.
- Sicherung des Gru-
benareals **Art. 24**
¹ Die Betreiberin der Abbaustelle sorgt für die Sicherheit und Ordnung innerhalb Abbaustelle sowie in deren Randbereich.
² Die Sicherheitsvorkehrungen bestehen insbesondere aus:
– Einhaltung der massgebenden Sicherheitsvorschriften der BauAV und der SUVA bei den Arbeiten in der Abbaustelle.
– Erstellung eines Sicherheitszaunes im Randbereich der Abbaustelle, insbesondere in der Nähe der Bauernhöfe Loos und Under Schnidershus. Dieser Zaun ist für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Schüttung eines Erddammes entlang der Abbauante gemäss UeP 1.

Gewässerschutz

Art. 25

¹ Mit der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbaukote unter Berücksichtigung des Grundwasserstandes festgelegt.

² Oberflächlich anfallendes Meteorwasser wird innerhalb der Abbaustelle zur (flächigen) Versickerung oder Verdunstung gebracht.

³ Niederschlagswasser von rekultivierten Flächen ist an Ort zu versickern.

⁴ Die Handhabung und Lagerung für den Betrieb notwendiger wassergefährdender Betriebsmittel hat unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

⁵ Die Betankung von Baustellenfahrzeugen erfolgt gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzbewilligung.

Bodenschutz

Art. 26

¹ Im Perimeter der Überbauungsordnung ist anfallender Ober- und Unterboden nach der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie (FSKB 2001) abzutragen, zwischenzulagern und für die Rekultivierung aufgefüllter Flächen einzusetzen.

² Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Sicherstellung des Bodenmaterials bis zur Rekultivierung auf den dafür vorgesehenen Flächen am Rand der Abbaustelle oder geeigneten Flächen innerhalb der Abbaustelle.
- Etappenweiser Abtrag des Ober- und Unterbodenmaterials vorgängig des Kiesabbaus; Sicherstellung an Zwischenlagern bis zur Wiederverwendung für die Rekultivierung.

Schutz vor Lärm und Staub

Art. 27

¹ Die Abbaubetreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

² Einrichtung ~~einer~~ von Reifenwaschanlagen mit Abrollstrecken

Naturschutz /
Fauna, Flora,
Lebensräume

Art. 28

¹ Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaubetriebs entstehenden ökologisch wertvollen Flächen erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung vom ~~26.10.2015~~~~20.07.2007~~.

² Bekämpfung invasiver Neophyten und Problemunkräuter: bis zum Abschluss des Vorhabens halbjährliches Absuchen des Gebietes und Bekämpfung festgestellter Neophyten mit anerkannten Methoden, ggf. Kontaktaufnahme mit der Abteilung Naturförderung ANF, um geeignete Massnahmen zur Bekämpfung festzulegen.

Werkleitungen **Art. 29**
Die Abbaubetreiberin sorgt weiter dafür, dass die Werkleitungen (Swisscom, BKW) im Abbauperimeter sachgemäss ausserhalb des Abbaubereiches verlegt werden. Die Verlegung hat in Absprache mit den Netzbetreibern zu erfolgen (Swisscom, BKW). Eine Verlegung der Werkleitungen in den Boden wird angestrebt.

Verkehrssicherheit **Art. 30**
Signalisation der Einmündungen der Zufahrten / Werkausfahrten in die Gemeindestrasse mit Verkehrstafeln.

VIII. Kontrolle und Berichterstattung

Kontrolle **Art. 31**
Die Abbaubetreiberin hat jederzeit für gute Ordnung auf dem Abbauareal besorgt zu sein. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugbiet keine unzulässigen Materialien abgelagert werden.

Berichterstattung **Art. 32**
Zur Gewährleistung der Informationen über den Abbau- und Auffüllbetrieb an die zuständigen Aufsichtsorgane ist die Abbau- und Auffüllmenge jährlich der Gemeinde Trub sowie dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) mitzuteilen.

IX. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung **Art. 33**
Die Abbau- und Zufahrtsrechte sowie allfällige Güterneuzuteilungen sind zwischen der Abbaubetreiberin und den betroffenen Grundeigentümern mit privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Finanzielle Sicherstellung / Haftung **Art. 34**
¹ Für die Erfüllung der Wiederauffüllungs- und Rekultivierungspflicht, gemäss Art. 33 BauV, hat die Abbaubetreiberin eine Soli-
därbürgschaft i.S. OR Art. 496 einer Bank oder einer Versicherung zu leisten, welche dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall AWA hinterlegt werden muss. Die Höhe der finanziellen Sicherstellung erfolgt in Absprache mit dem AWA.

² Schadenfälle, die nachweisbar auf den Materialabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, sind von der Abbaubetreiberin soweit branchenüblich zu versichern.

Geltungsbereich

Art. 35

¹ Mit der Genehmigung der vorliegenden UeO gilt die Abbaubewilligung für den ganzen Perimeter generell als erteilt.

² ~~Die einzelnen Abbauetappen werden von den zuständigen Behörden freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (vgl. Art. 5 Abs. 3).~~ Die Abbauetappe 4 wird mit Genehmigung der Abbaubewilligung freigegeben.

Inkrafttreten

Art. 36

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der UeO.

² ~~Die Änderungen der am 11.02.2014 genehmigten Überbauungsordnung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.~~

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom: 17.03.2025 bis 15.04.2025

Vorprüfung vom: 23.03.2026

Publikation im Amtsblatt:

Publikation im amtlichen Anzeiger vom:

Öffentliche Auflage vom:

Einspracheverhandlung am:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:

Namens der Einwohnergemeinde:

Ort, Datum: Trub,

Der Präsident:

.....

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ort, Datum

Trub,

Die Gemeindeschreiberin

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung am:

.....

Anhang

Branchenvereinbarung
Vom 26.10.2015

BRANCHENVEREINBARUNG FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN IN KIESGRUBEN UND STEINBRÜCHEN

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

ANF

Abteilung Naturförderung

Schwand 17
3110 Münsingen

und der

Stiftung Landschaft und Kies

Schulhausgasse 22
3113 Rubigen

Art. 1 Ausgangslage

Abbaustellen haben für die Natur eine grosse Bedeutung. Sie sind vor allem für Pionierarten wichtige Sekundärlebensräume. Kiesgruben und Steinbrüche ersetzen die heute natürlicherweise kaum mehr vorhandenen Pionierlebensräume an Gewässern, in Auen und Rutschhängen. Unter geeigneten betrieblichen und ökologischen Rahmenbedingungen profitieren insbesondere Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), Insekten (z.B. Blauflügelige Sandschrecke, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer), Vögel (z.B. Uferschwalbe, Flussregenpfeifer) und Pflanzen (z.B. Kleines Tausendgüldenkraut, Rosmarin Weidenröschen).



Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern und unterhalten seit Jahren mit freiwilligen Massnahmen die in ihren Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte. Dazu sind sie auch in Zukunft bereit, wenn ihnen aus ihrem Engagement und dem daraus resultierenden Erfolg keine Nachteile insbesondere rechtliche Verpflichtungen erwachsen.

Der Kanton Bern anerkennt die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern freiwillig erbrachten Leistungen. Abbaustellen bestehen in der Regel während Jahrzehnten. So können wichtige Naturwerte während der ganzen Betriebszeit erhalten bzw. neu geschaffen und fachgerecht unterhalten werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich daraus keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sollen.

Art. 2 Ziel

- 2.1 Das grosse Potential von Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien als naturnahe Lebensräume (v.a. Pionierlebensräume, aber auch z.B. Hecken, Feldgehölze, kleinere und grössere Stillgewässer, Trockenstandorte) für verschiedene Organismengruppen soll möglichst optimal und für die ganze Betriebsdauer ausgeschöpft werden.
- 2.2 Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen.

Art. 3 Gegenstand

- 3.1 Diese Vereinbarung übersteuert keine rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus Nutzungsplanungen und ersetzt keine Auflagen aus Abbaubewilligungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw. Sie ist komplementär.
- 3.2 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies zu den in Ziffer 4 umschriebenen Leistungen.
- 3.3 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu den in Ziffer 5 umschriebenen Leistungen.
- 3.4 Die Vereinbarung regelt den Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Stand 01.01.2014) bei Objekten der Stiftungsmitglieder.

Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder

- 4.1 **Quantität:** Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder verpflichten sich als Branche insgesamt mindestens 15% aller von ihnen genutzten und unterhaltenen Flächen naturnah zu belassen bzw. zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.
- 4.2 **Qualität:** Das Potential der einzelnen Abbaustellen als naturnahe Sekundärlebensräume soll optimal genutzt werden. Pionierlebensräume und ihre typischen Arten (s. Art. 1) werden dabei besonders berücksichtigt.
- 4.3 Die Stiftung Landschaft und Kies dokumentiert laufend die erbrachten Leistungen und kontrolliert periodisch ihre Wirkung. Die Ergebnisse fliessen in den alle fünf Jahre gemeinsam mit der ANF zu erstellenden Kontrollbericht.
- 4.4 Bei der endgültigen Rekultivierung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Deponie sucht die Stiftung Landschaft und Kies in Zusammenarbeit mit allen Partnern nach Möglichkeiten, möglichst viele der geschaffenen Naturwerte auch nach Beendigung des Betriebs zu erhalten oder einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG zu ermöglichen. Die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und rechtlicher Vorgaben haben jedoch Vorrang.

Art. 5 Leistungen des Kantons

- 5.1 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern auf die Unterschutzstellung von Naturwerten, die durch Leistungen gemäss Art.4.1 und 4.2 entstanden sind.
- 5.2 Bedingt die Endrekultivierung die Zerstörung durch den Abbau entstandener Naturwerte und sind keine Massnahmen im Sinne von Art. 4.4 möglich, verzichtet der Kanton auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18^{ter} NHG.
- 5.3 Der Kanton setzt sich gegenüber Dritten dafür ein, dass aus Leistungen gemäss Ziffer 4 den Mitgliedern der Stiftung Landschaft und Kies keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern bei neuen Bewilligungen auf die Forderung, dass nach Beendigung des Betriebs (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung) eine Teilfläche naturnah belassen werden muss. Die ANF unterstützt jedoch die Stiftung bei der Lösungssuche im Sinne von Ziffer 4.4. Im Rahmen der Abbaubewilligung verfügte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18^{ter} NHG bleiben vorbehalten.
- 5.5 Im alle fünf Jahre erstellten Kontrollbericht würdigt die ANF die Leistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2. Sie dokumentiert ihre Leistungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4.

Art. 6 Umsetzung

- 6.1 In einem von den Parteien gemeinsam erstellten Handbuch wird festgehalten, wie die Leistungen erbracht, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 6.2 Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung, stellt das Reporting sicher und passt das Handbuch im Bedarfsfall an. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig, stellt sie Antrag auf Anpassung der Branchenvereinbarung.

Art. 7 Finanzierung

- 7.1 Die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der naturnahen Flächen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Reporting werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten bei der Beschaffung von für die Umsetzung der Vereinbarung wesentlicher Grundlagen (z.B. Ersterhebung von Arten) und bei der Erfolgskontrolle (z.B. Populationsentwicklung). Der Kostenteiler wird fallweise festgelegt.
- 7.3 Der Kanton kann sich an den Kosten besonders aufwändiger Aufwertungsmassnahmen beteiligen (z.B. Erstellen von Betonweihern). Die Stiftung stellt dafür frühzeitig bei der Abteilung Naturförderung ein entsprechendes Gesuch.

Art. 8 Streiterledigung

- 8.1 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).
- 8.2 Vor der Anrufung des Gerichts streben die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung beträgt fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von fünf Jahren.
- 9.2 Werden die Vertragsinhalte auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Erledigungsfrist nicht eingehalten, so kann der klagende Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 9.3 Allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien können durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

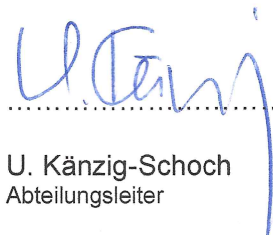
Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 20.02.2007.
- 10.2 Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden. Änderungen werden jeweils in einer Ergänzung festgehalten.
- 10.3 Die Vereinbarung wird in je einem Exemplar für beide Vereinbarungsparteien angefertigt.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stifternversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

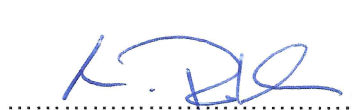
Ort, Datum: Münsingen und Rubigen, den 26. 10. 2015

Abteilung Naturförderung

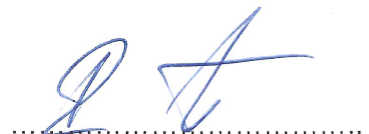
Stiftung Landschaft und Kies


.....

U. Känzig-Schoch
Abteilungsleiter


.....

Andreas Roth
Präsident


.....

Roger Lötscher
Geschäftsführer